Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Oberlar e.V., gegründet 1988

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Oberlar e.V.“ Er hat seinen Sitz in Troisdorf.

§2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist, die Gemeinschaftsgrundschule Oberlar, deren Vorhaben und Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln sowie durch Beihilfen zu Schulveranstaltungen und Schulfahrten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

a. Schuldhafte Verletzung des Vereinszweckes,

b. Mehr als einjähriger Rückstand bei der Beitragsentrichtung, nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§4 Beiträge und Spenden

(1) Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Der Mindestbeitrag beträgt 12€ pro Schuljahr.

(2) Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres für ein Jahr zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Schuljahres kann der Mitgliedbeitrag anteilig bemessen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Die Mitgliederversammlung

b) Der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist. Die Einladung kann auch in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Janosch-Grundschule erfolgen.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Falle muss die Einberufung binnen vier Wochen erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, bestellt die Kassenprüfer/innen und nimmt den Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie gibt ferner Anregungen und Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens bzw. für sinnvolle Vorhaben im Sinne des Vereinszweckes.

(5) Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge, über Satzungsänderungen sowie über eine mögliche Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nach erfolgter korrekter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen solche zu §9 (Satzungsänderungen, Selbstauflösung).

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassenwart/in und einem/einer Beisitzer/in.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

(3) Im Vorstand sollen Schulleitung und Schulpflegschaft in angemessener Form vertreten sein.

(4) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

(5) Der Vorstand hat zwecks Entlastung der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen.

(6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

§8 Vereinsvermögen

(1) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete und nicht gemeinnützige Tätigkeit, ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.

(5) Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Troisdorf oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, hier: für die Gemeinschaftsgrundschule Oberlar oder , falls diese nicht mehr besteht, für Gemeinschaftsgrundschule im Stadtgebiet.

§9 Satzungsänderungen und Selbstauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.